

*Reinhold Richter.*  
*24. 10. 30.*

# Statuten

des

**Bereins**

# „Casino Edelweiß“

für

**Neukirch (Lausitz).**

---

**Gegründet am 18. Mai 1907.**

**Neugründung am 1. September 1919.**



Erw. Hensel, Neukirch (L.)

§ 1.

**Name des Vereins.**

Der Verein führt den Namen „Casino Edelweiß“  
Neufirch (Lausitz).

§ 2.

**Zweck des Vereins.**

Der Zweck des Vereins besteht darin, sich durch sittliche und anständige Vergnügen Unterhaltung zu verschaffen.

§ 3.

**Vorbereitung der Vergnügen.**

Die Vorbereitung der Vergnügen wird einem zu wählenden Vergnügungsausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und 5 Mitgliedern, überlassen.

§ 4.

**Erwerbung der Mitgliedschaft.**

Mitglied des Vereins kann jeder Herr werden, welchem ein moralisch guter Ruf zur Seite steht, unbescholten ist und das 20. Lebensjahr erreicht hat.

§ 5.

**Anmeldung zum Verein.**

Wünscht Jemand dem Verein beizutreten, so hat Anmeldung beim Vorsitzenden zu erfolgen. Nach Aussprache im Ausschuß wird der Betreffende der Versammlung zur Abstimmung vorgeschlagen. Eventuelle Aufnahme kann in der nächsten Versammlung, bei persönlicher Anwesenheit, erfolgen.

Zur Abstimmung vom Ausschuß nicht vorgeschlagene erhalten entsprechende Nachricht.

§ 6.

**Eintrittsgeld.**

Das Eintrittsgeld beträgt RM 5.— einschließlich Vereinszeichen und ist beim Eintritt zu zahlen.

§ 7.

**Gesamt-Vorstand.**

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Gesamt-Vorstand verwaltet, derselbe besteht aus:

einem Vorsitzendem,  
dessen Stellvertreter,  
einem Kassierer,  
einem Schriftführer,  
einem stellv. Schriftführer,  
einem Vergnügungsvorstand  
und zwei Beisitzern.

Der Gesamtvorstand verfügt in Vereinsangelegenheiten über eine Summe von RM 20.—.

§ 8.

**Pflichten des Vorsitzenden.**

Der Vorsitzende, welcher den Verein nach innen und außen vertritt, hat für alles, was das Gedeihen des Vereins erfordert, zu sorgen. Er hat ferner Ungebührlichkeiten einzelner Mitglieder zu rügen und bei Beratungen und Debatten darauf zu achten, daß dieselben mit dem erforderlichen Anstand nach der in Reihe folgenden Rede geführt werden. Jedes Mitglied hat sich in dieser Hinsicht den Anordnungen des Vorsitzenden zu fügen. Bei vorkommender Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des Vorsitzenden vertritt diesen sein Stellvertreter.

§ 9.

**Pflichten des Kassierers.**

Der Kassierer ist für die dem Verein gehörige Kasse verantwortlich, hat die von jedem Mitgliede zu zahlenden Beiträge einzukassieren und am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres in

der Generalversammlung den Rechnungsabschluss vorzutragen. Die Prüfung findet durch 2 von dem Verein zu wählenden Mitgliedern statt. Die Einholung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Deputierten.

§ 10.

**Pflichten des Schriftführers.**

Der Schriftführer hat über jede Versammlung ein Protokoll abzufassen und dasselbe am Schlusse der Versammlung vorzulesen, ferner alle anderen schriftlichen Arbeiten zu besorgen und bei vorkommender Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Kassierers dessen Amt zu verwalten.

§ 11.

**Wahl der Vorstandsmitglieder.**

Die Vorstandsmitglieder (§ 7) werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder durch Stimmzettel gewählt.

Die Wahl erfolgt am Beginn eines Jahres auf 2 Jahre. Es scheidet jedoch jedesmal nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Die Niederlegung eines innehabenden Amtes vor Ablauf der Wahlperiode ist ohne triftigen Grund nicht statthaft. Die jeweils Auscheidenden sind wieder wählbar.

Sollte gegen Erwarten der Fall eintreten, daß sich Mitglieder des Gesamtvorstandes Pflichtverletzungen inner- oder außerhalb des Vereins zu Schulden kommen lassen, so ist solcher Fall vom Verein zu prüfen und kann nach Befinden der Betreffende auf Beschluß, welchem aber zwei Drittel der Vereinsmitglieder beitreten müssen, seines Amtes entsetzt und eine Neuwahl vorgenommen werden.

§ 12.

**Versammlungen.**

Am Ende eines jeden Vereinsjahres ist vom Vorsteher eine Generalversammlung abzuhalten, jedoch kann nach Bedürfnis eine außerordentliche Versammlung vom Vorsteher einberufen werden, auch kann derselbe nach Befinden Gesamtvorstands-

Sitzungen anberaumen. Jeden Monat findet eine Versammlung statt.

Jede Versammlung ist beschlußfähig.

Die Beratungen bei allen Versammlungen sind nach parlamentarischen Formen zu führen. Wer sprechen will, hat sich zum Worte zu melden und darf seine Rede erst dann beginnen wenn er dasselbe vom Vorsitzenden erhalten hat. Den Rednern ist das Wort nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung zu erteilen. Abweichung vom Beratungsgegenstande oder ungehörige Bemerkungen hat der Vorsitzende sofort zu rügen und im Wiederholungsfalle dem Redner das Wort zu entziehen. Jedem Ordnungsrufe des Vorsitzenden ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Vorsitzende erklärt die Beratungen über einen Gegenstand für geschlossen, sobald niemand weiter das Wort begehrt, oder ein auf Schluß desselben gestellter Antrag von der Mehrzahl der Anwesenden angenommen worden ist.

§ 13.

**Einststeuer des Vereins.**

Jedes Mitglied hat den jeweils festgesetzten Monatsbeitrag pünktlich an den Kassierer bzw. an den Deputierten zu entrichten.

Der 1. Vorsitzende, der Kassierer, der 1. Schriftführer, der Vergnügungsvorstand und der Deputierte zahlen keinen Monatsbeitrag. Letzterer erhält außerdem noch eine Vergütung von RM 5.— pro Jahr.

§ 14.

**Pflichten der Mitglieder.**

Jedes Mitglied hat sich den Anordnungen des Gesamtvorstandes, sowie dem Tanzordner bei den abzuhaltenden Vergnügen unbedingt zu fügen.

§ 15.

**Austritt aus dem Verein.**

Jedem Mitgliede steht der Austritt aus dem Vereine zu jeder Zeit frei, es hat jedoch alsdann keine Ansprüche auf die vorhandene Kasse.

§ 16.

**Ausweisung aus dem Verein.**

Die Ausweisung aus dem Verein kann erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied eines Verbrechens oder sonst einer strafbaren Handlung wegen mit Haft oder härteren Strafe belegt worden ist.
- b) Wegen unanständigen Betragens in den Vereinszusammenkünften oder infolge Anstiftung von Zank und Streit oder sonstigen Vergehen gegen die Vereinsstatuten.

Darüber, ob Ausschluß wegen den angeführten Gründen erfolgen soll, hat die Versammlung zu entscheiden.

§ 17.

**Vereinsbücher.**

Im Verein sind folgende Bücher zu führen:

1. Das Mitgliederverzeichnis; in dasselbe hat der Kassierer jedes Jahr die in § 4 erwähnten Namen einzutragen.
2. Das Rechnungsbuch, in welches der Kassierer die Ausgaben und Einnahmen des Vereins einzutragen hat.
3. Das Protokollheft; in dasselbe sind vom Schriftführer die in den Versammlungen aufgenommenen Protokolle einzuschreiben.

§ 18.

**Zweck der Kasse.**

Von den Beiträgen wird der Aufwand für die Vereinsvergüngen bestritten. Diese Vergüngen können nach Ueberkommen des Vereins an beliebigen Orten abgehalten werden.

§ 19.

**Abänderung der Statuten.**

Der Verein kann jederzeit nach Erfordernis und Gutdünken beliebige Abänderungen an diesen Statuten vornehmen.

§ 20.

**Unterschrift der Statuten.**

Die Statuten hat jedes Mitglied zu unterschreiben, wodurch es sich zur Erfüllung aller darin enthaltenen Bestimmungen verpflichtet.

Beim Austritt aus dem Verein sind die Statuten beim Vorstand abzugeben. Für abhanden gekommene ist der Selbstkostenpreis zu bezahlen.

§ 21.

**Auflösung des Vereins.**

Im Falle einer Auflösung des Vereins soll das noch vorhandene Vermögen desselben, der Armenkasse Neukirch (Lausitz) zufließen.

§ 22.

Jeder Verwalter eines Sachwertes des Vereins ist für denselben mit seinem Vermögen haftbar.

Diese Statuten treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Neukirch (Lausitz), den 10. Mai 1930.

Johannes Fröde, Vorsitzender,  
Willy Neumann, stellv. Vorsitzender,  
Walter Beck, Kassierer,  
Fritz Anke, Schriftführer,  
Arthur Sauer, stellv. Schriftführer,  
Martin Fröde, Vergnügungsvorstand,  
Alfred Schwarzig, Beisitzer,  
Erwin Hensel, Beisitzer.

